

**Unterrichtung durch die Präsidentin des Landtags über die Veränderung der Grund- und der Aufwandsentschädigungen mit Wirkung vom 1. November 2007
Vom 22. Mai 2008**

§ 26 des Thüringer Abgeordnetengesetzes (ThürAbgG) in der Fassung vom 9. März 1995 (GVBl. S. 121), das zuletzt durch Gesetz vom 2. Mai 2005 (GVBl. S. 169) geändert worden ist, regelt das Verfahren der Anpassung der Abgeordnetenentschädigungen. Danach hat das Landesamt für Statistik dem Präsidenten des Landtags die für die Anpassung der Grund- und der Aufwandsentschädigungen maßgebenden Entwicklungsraten am Anfang eines jeden Jahres mitzuteilen. Dieser unterrichtet danach den Landtag in einer Drucksache und die Öffentlichkeit im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen hierüber sowie über die sich daraus ergebenden Veränderungen der Grund- und der Aufwandsentschädigungen. Sie treten mit Wirkung vom 1. November des der Bekanntgabe vorausgehenden Jahres in Kraft.

Die Mitteilung ist mit Schreiben des Präsidenten des Landesamtes für Statistik vom 21. Mai 2008 erfolgt. In diesem Schreiben werden die Einkommensentwicklungsrates mit 1,2 vom Hundert und die Preisentwicklungsrates mit 2,5 vom Hundert beziffert.

Hieraus ergeben sich mit Wirkung vom 1. November 2007 folgende Veränderungen der Grund- und der Aufwandsentschädigungen:

1. Die Grundentschädigung nach § 5 Abs. 1 ThürAbgG
erhöht sich um 53,54 Euro auf 4.515,43 Euro.

2. Die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 2 Satz 1
 - Nr. 1 ThürAbgG
erhöht sich um 28,12 Euro auf 1.153,03 Euro;

 - Nr. 2 ThürAbgG
erhöht sich um 8,79 Euro auf 360,33 Euro;

 - Nr. 3 ThürAbgG
erhöht sich bei einer Entfernung

von bis zu	20 km um	5,27 Euro	auf 216,19 Euro,
von bis zu	40 km um	8,79 Euro	auf 360,33 Euro,
von bis zu	60 km um	11,43 Euro	auf 468,43 Euro,
von bis zu	80 km um	14,06 Euro	auf 576,51 Euro,
von bis zu	100 km um	16,70 Euro	auf 684,61 Euro,
von bis zu	120 km um	19,33 Euro	auf 792,70 Euro
und ab	120 km um	21,97 Euro	auf 900,82 Euro.

3. Die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 und 2 ThürAbgG
erhöht sich bei einer Entfernung

von bis zu	20 km um	8,48 Euro	auf 347,56 Euro,
von bis zu	40 km um	9,26 Euro	auf 379,52 Euro,
von bis zu	60 km um	9,84 Euro	auf 403,50 Euro,
von bis zu	80 km um	10,43 Euro	auf 427,47 Euro,
von bis zu	100 km um	11,01 Euro	auf 451,43 Euro,
von bis zu	120 km um	11,60 Euro	auf 475,40 Euro
und ab	120 km um	12,18 Euro	auf 499,37 Euro.

Erfurt, den 22. Mai 2008
Die Präsidentin des Landtags
Prof. Dr. Ing.-habil. Schipanski